

inhaber einer genauen Revision zu unterwerfen, der Depositalbestand mit dem Depositenbuche zu vergleichen und über die Revisionsverhandlung eine Registratur aufzunehmen.

§. 10.

Sobald kein Grund zur ferneren Deposition mehr vorliegt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden.

§. 11.

Die Gerichte haben hierfür von Amtswegen zu sorgen und die Bethelligten nöthigenfalls zur Zurücknahme aufzufordern.

§. 12.

Sollte ein gerichtlicher Arrestschlag auf eine deponirte Sache ausgebracht worden sein, so muß dieses den Depositen-Bewahrern schriftlich bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die deponirten Gegenstände dürfen nur an den durch den Beschluß des Gerichts bestimmten Empfänger hinausgegeben werden.

An einen Bevollmächtigten des hienach Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe gerichtliche Special-Vollmacht übergibt.

§. 14.

In der Regel müssen alle Gegenstände, die der gerichtlichen Verwahrung übergeben sind, selbst Metall- und Papiergeld, unverändert zurückgegeben werden.

§. 15.

Ausnahmen finden statt, wenn Staats- und andere Schulden ausgelöst, oder die desfalligen Urkunden, desgleichen Zinsleihen umgetauscht, Zinsabschnitte eingezogen werden müssen, endlich, wenn baare Gelder ausgeliehen worden sind.

§. 16.

Ueber alle gerichtlichen Niederlegungen soll ein besonderes Depositen-Buch geführt werden, welches gleich bei der ersten Anlegung geheftet, foliirt und hinsichtlich der Blätterzahl von dem Gericht am Schlusse durch Unterschrift und Siegel beglaubigt werden muß. Dasselbe ist mit einem alphabetischen Namenverzeichnis unter Hinweisung auf die betr. Blätterzahl zu versehen.